

STELLUNGNAHME



Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente – Stellungnahme zum Gesetzentwurf, insb. zu den wesentlichen Neuregelungen für Jugendliche im SGB II und SGB III



Grundsätzliche Bewertung

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt das Anliegen der Bundesregierung, durch eine Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu mehr Übersichtlichkeit, Eindeutigkeit und Effizienz auf dem Arbeitsmarkt beizutragen. Allerdings wird der vorliegende Referentenentwurf diesen Zielen nur unzureichend gerecht. Aus Sicht der Jugendsozialarbeit zeichnet sich deutlich ab, dass die Förderung benachteiligter und arbeitmarktferner junger Menschen zukünftig in wesentlichen Punkten weder einfacher noch passgenauer erfolgen wird. Das gilt leider auch für den angekündigten Rechtsanspruch zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss. So sehr wir diesen Plan unterstützen, wird er in der vorgestellten Form – ausschließlich im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – für viele bildungsferne Jugendliche unerreichbar bleiben.



Es ist deutlich zu kritisieren, dass neue Elemente, wie das Vermittlungsbudget und die Regelung zur Erprobung innovativer Ansätze, völlig unzureichend sind, um die notwendigen dezentralen Handlungsspielräume für eine effektive Arbeitsmarktpolitik zu schaffen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, die Neuregelungen zur Erprobung innovativer Ansätze im Rechtskreis SGB III und auch im SGB II so zu fassen, dass den Arbeitsagenturen und Grundsicherungsträgern wesentlich mehr Handlungsspielraum eingeräumt und ein größeres Budget bereitgestellt wird.



Die Grundsicherungsträger müssen die Möglichkeit erhalten im Bedarfsfall alternative Förderangebote zu den Regelangeboten des SGB III bereitstellen zu können. Gerade für benachteiligte Jugendliche ist eine ausschließliche Förderung über die Regelinstrumente des SGB III oft nicht zielführend. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert deshalb, die bestehende Möglichkeit der Förderung auf Grundlage der sonstigen weiteren Leistungen mit einem breiten Anwendungsspielraum gesetzlich zu verankern. Anders als verschie-



dentlich angekündigt, wird der Wegfall der sonstigen weiteren Leistungen und die damit verbundene schwerwiegende Förderlücke durch den Referentenentwurf weder finanziell noch konzeptionell geschlossen.

Die zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den ganzheitlichen Ansatz der Arbeitsmarktpolitik durch die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu stärken, wird durch den Wegfall der sonstigen weiteren Leistungen sowie der Aktivierungshilfen konterkariert. Vielmehr wird die gesetzliche Grundlage der Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit bzw. der Grundsicherungsträger mit der Jugendhilfe entzogen. Da diese Kooperation für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen unerlässlich ist, fordert der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zu erhalten und den Ausbau der Kooperationsbeziehungen voranzutreiben.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit kritisiert, dass wichtige Instrumente wie die institutionelle Förderung des Jugendwohnens ersatzlos entfallen.

Außerdem wendet sich der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit gegen die durchgängig vorgesehene, zwingende Einhaltung des Vergaberechts. Die damit verbundenen öffentlichen Ausschreibungen verhindern verlässlich bereitgestellte, kontinuierliche und sozialpädagogisch hochwertige Angebote.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit schließt sich der Begründung zum Gesetzentwurf an, „dass eine gute Ausbildung der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit ist; Aus- und Weiterbildung Schlüssel für eine erfolgreiche Integration in Beschäftigung ist“. In den Detailregelungen kommt der Gesetzentwurf diesen Zielen jedoch nicht nach. Aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit bleiben zentrale Aspekte für eine arbeitsmarktpolitische Neuausrichtung unberücksichtigt. So sollte für das SGB II eine rechtliche Klarstellung erfolgen, wonach Jugendliche ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung zu vermitteln sind. Statt Jugendlichen, bei denen dies nicht sofort gelingt – wie bislang in der Praxis üblich – quasi automatisch eine Arbeitsgelegenheit zuzuweisen, ist zu gewährleisten, dass sie Zugang zu bedarfsgerechten, weiterführenden Eingliederungsleistungen erhalten.

Im Einzelnen nimmt der Kooperationsverbund wie folgt zu den Neuregelungen – insofern sie junge Menschen bzw. die Jugendsozialarbeit betreffen – Stellung:

A) Neuregelungen im SGB III

Ziele der Arbeitsförderung § 1 SGB III neu (Nr. 2 des Referentenentwurfs)

Mit der Neufassung des § 1 SGB III sollen die Ziele der Arbeitsförderung klar gestellt werden. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, die Förderung von benachteiligten Ausbildungs- und Arbeitssuchenden in diesen



Zielkatalog wieder aufzunehmen, um diesen wichtigen Auftrag der Arbeitsmarktpolitik zu verdeutlichen. Dabei kann zurückgegriffen werden auf Ziele, die vom Gesetzgeber mit Inkrafttreten des SGB III in das Arbeitsförderungsrecht aufgenommen wurden: Als § 1 Aufgaben der Arbeitsförderung (heute: „Ziele der Arbeitsförderung“) wurde formuliert: „Durch die Leistungen der Arbeitsförderung soll vor allem der Ausgleich am Arbeitsmarkt unterstützt werden, indem Ausbildungs- und Arbeitssuchende über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe beraten werden (...) und die Möglichkeiten von benachteiligten Ausbildung- und Arbeitssuchenden für eine Erwerbstätigkeit (...) verbessert werden.“



Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung § 37 SGB III neu (Nr. 15 des Referentenentwurfs)

Nach den Neuregelungen soll nunmehr eine Potenzialanalyse (vormals ein Profiling / Assessment) zur Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung gemacht werden. Die Eingliederungsvereinbarung würde frühzeitiger, unmittelbar nach Arbeitsuchendmeldung bzw. Ausbildungsuchendmeldung abgeschlossen werden. Die Verpflichtungen für Arbeitslose bzw. ausbildungsuchende Jugendliche, eigeninitiativ zu werden, sollen verschärft werden. Analog dem SGB II wird nun in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten, welche Eigenbemühungen und Nachweise die Arbeitslosen bzw. ausbildungsuchenden Jugendliche zu erbringen haben. Dies wird nach der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung als notwendige Präzisierung angesehen, um im Falle der Nichterfüllung Sperrzeiten zulasten der Arbeitslosen zu verhängen bzw. die Vermittlungsbemühungen einzustellen. Ebenfalls analog der Regelungen im SGB II sollen die erforderlichen Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden, wenn eine Eingliederungsvereinbarung zwischen Agentur und Arbeitslosem nicht zustande gekommen ist.

Dass die Vermittlungsbemühungen auf Basis einer Eingliederungsvereinbarung möglichst frühzeitig eingeleitet werden sollen, ist aus Sicht des Kooperationsverbundes unterstützenswert. Die Potenzialanalyse muss dabei den erforderlichen fachlichen Standards genügen. Auf unsere Kritik stößt die Neuregelung zur Ersatzvornahme der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt. Eine Eingliederungsvereinbarung ist sinnvoll, um auch Jugendliche in ihrer Eigenverantwortung bei der Arbeits- bzw. Ausbildungsstellensuche zu stärken. Die Eingliederungsvereinbarung muss aber die Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse der Arbeitslosen tatsächlich berücksichtigen und Vereinbarungen auf gleicher Augenhöhe ermöglichen. Die Neuregelung zum Verwaltungsakt widerspricht diesen Anforderungen.

Einführung eines Vermittlungsbudgets § 45 SGB III neu (Nr. 22 des Referentenentwurfs)

Im Vermittlungsbudget sollen Leistungen zusammengefasst werden, die bislang in Einzelschriften geregelt sind und die Arbeitsaufnahme durch ver-

schiedene Mobilitätshilfen unterstützen (v.a. Zuschüsse zu Bewerbungskosten, Fahrtkosten, Vorstellungsgespräche, Leistungen zur Überbrückung des Lebensunterhaltes bis zur ersten Lohnzahlung, Zuschüsse zu Umzugskosten). Die Entscheidung, ob diese Hilfen gewährt werden, soll zukünftig stärker als bisher in das Ermessen der Vermittler/Fallmanager gestellt werden. Während vormals im Gesetz genaue Leistungsbestimmungen enthalten waren, soll jetzt die Agentur für Arbeit bzw. der Grundsicherungsträger über den Umfang der Leistungen entscheiden.

Viele benachteiligte Jugendliche sind wegen ihrer häufig unzureichenden materiellen Situation bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und bei Antritt einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle auf solche Hilfen angewiesen. Der Zugang zu diesen Leistungen wird aber zukünftig stärker davon abhängen, welche Finanzmittel von den Arbeitsagenturen und Grundsicherungsträgern für das Vermittlungsbudget bereitgestellt werden und wie großzügig die Vermittler/Fallmanager die Leistungen ausschöpfen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert vielmehr, dass die Arbeitslosen einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen erhalten. Die Erwartung auf Grund der Ankündigungen im Eckpunktepapier, dass die Leistungen nunmehr übersichtlicher gestaltet werden, erfüllt sich leider nicht. Die zuvor sehr ausdifferenzierten Leistungen sind jetzt so abstrakt benannt, dass für die Arbeitslosen kaum mehr nachvollziehbar ist, in welcher Art und Weise sie überhaupt von der Förderung profitieren können. Wir fordern, dass die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Leistungen (wie z.B. die Übernahme von Bewerbungskosten) im Gesetz genannt werden.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 46 SGB III neu (Nr. 23 des Referentenentwurfs)

Laut Referentenentwurf sollen verschiedene Maßnahmen – die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37), die Personalserviceagenturen (§ 37 c), die Trainingsmaßnahmen (§ 48), die Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421) und die Aktivierungshilfen (§ 241 Abs. 3 a) – gestrichen und zu einem Instrument, dem neuen Maßnahmentyp „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ zusammengefasst werden. Diese neue Trägerleistung soll insbesondere Jugendlichen zugute kommen, die Unterstützung auf dem Weg in eine Ausbildung oder Arbeit benötigen. Arbeitslose haben nach einem halben Jahr einen Anspruch auf diese neuen Leistungen.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt, dass der Gesetzentwurf keine bestimmte (Höchst-)Förderdauer vorschreibt. Für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendliche muss dieser Spielraum genutzt werden, um die Förderdauer der neuen Maßnahmen an deren individuellen Bedürfnissen auszurichten, was nach den Erfahrungen der Jugendsozialarbeit in vielen Fällen eine längerfristige Förderung heißen kann.



Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert eine ergänzende Regelung zur Kostenübernahme von Fahrtkosten und Kinderbetreuung, damit benachteiligte jugendliche und junge Eltern auch tatsächlich an den Maßnahmen teilnehmen können. Wir fordern, das Instrument der Aktivierungshilfen (§241 Abs. 3 a SGB III) zu erhalten. Nur mit den Aktivierungshilfen können die Arbeitsagenturen unter Finanzierungsbeteiligung Dritter – insbesondere der Jugendhilfe – niedrigschwellige Hilfen für Jugendliche bereitstellen, die ansonsten nicht für eine Ausbildung oder Arbeit motiviert werden können. Für die Zielgruppe der sehr schwer zu erreichenden, benachteiligten Jugendlichen halten wir die Mitwirkung der Jugendhilfe für ausgesprochen sinnvoll.

In diesem Zusammenhang sprechen wir uns für den Beibehalt der bisherigen Regelung gem. § 242 SGB III aus, nach der die Agenturen für Arbeit auch für die Förderung von denjenigen Jugendlichen zuständig sind, die „Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen nicht mehr eingegliedert werden“. Die geplante Streichung lehnen wir ab (§ 242 Abs. 1 s. 4, SGB III siehe Neuregelung zu § 245 SGB III neu).

Deutlich zu bemängeln ist die vorgesehene zwingende Anwendung des Vergaberechts. Die Erfahrungen der Jugendsozialarbeit zeigen deutlich, dass gerade für die Durchführung von niedrigschwelligen Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung nötig sind, so z.B. die Zuwendungsfinanzierung oder der Abschluss von Leistungserbringungsverträgen entsprechend der Regelung des § 17 SGB II.

Einführung des Rechtsanspruchs auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme § 61 a SGB III neu (Nr. 28 des Referentenentwurfs)

Wir begrüßen es, dass Jugendliche und Erwachsene einen Rechtsanspruch erhalten sollen, für den Erwerb eines nachholenden Hauptschulabschluss gefördert zu werden¹. Derzeit verfügt ¼ der arbeitslos gemeldeten Jugendlichen im Rechtskreis SGB II nicht über einen Schulabschluss. Die Chancen dieser Jugendlichen, in eine betriebliche Ausbildung zu gelangen, sind ohne Schulabschluss minimal, das Risiko, im weiteren Lebenslauf arbeitslos zu werden, sehr hoch. Der aktuelle Armuts- und Reichtumsbericht weist darauf hin, dass ein fehlender Schulabschluss eines der größten Armutsrisiken darstellt.

Kritisch sehen wir allerdings das Vorhaben, den nachträglichen Hauptschulabschluss für Jugendliche ausschließlich über Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) zu realisieren (§ § 61, 61 a SGB III neu). Diese sind für einen Teil

¹ Im Gesetzeswortlaut des neuen § 61 a SGB III ist von „Auszubildenden ohne Schulabschluss“ die Rede. Laut Gesetzesbegründung sind aber alle jungen Menschen gemeint, die ihre Schulpflicht erfüllt, jedoch keinen Schulabschluss erlangt haben. Wir gehen davon aus, dass hier ein Versehen vorliegt.



der benachteiligten Jugendlichen zu hochschwellig und nicht zu bewältigen. So setzt z.B. die verbindliche, konstante Teilnahme in einem modularisierten System eine relativ hohe Selbststeuerungskompetenz voraus. Gleichzeitig ist die Förderdauer stark begrenzt. Außerdem scheiden BvBs für diese Zielgruppe häufig deshalb aus, weil solche Maßnahmen zuvor von den Jugendlichen bereits einmal abgebrochen worden sind. Leichter zugängliche Ansätze, die z.B. praktische Beschäftigungsangebote mit der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss verbinden, stehen nicht mehr zur Verfügung, wenn die sonstigen weiteren Leistungen wie geplant wegfallen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit weist darum deutlich daraufhin, dass der Rechtsanspruch auf einen nachholenden Hauptschulabschluss für Jugendliche nur dann sinnvoll realisiert werden kann, wenn bei Bedarf auch passgenaue alternative Förderangebote zu den Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Sollten diese alternativen Angebote nicht bereitgestellt werden, müssen das Fachkonzept Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die Ausschreibungsbedingungen so verändert werden, dass die Möglichkeiten für leistungsschwache Jugendliche aus beiden Rechtskreisen (SGB II / SGB III), einen Hauptschulabschluss nachzuholen, deutlich verbessert werden.

Erstattungen von sonstigen Aufwendungen im Rahmen einer Berufsausbildung bzw. Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gem. § 68 SGB III (Nr. 31 des Referentenentwurfs)

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt bei den beabsichtigten Neuregelungen, dass die Kosten für Kinderbetreuung nunmehr verbindlich (vormals Kann-Regelung) übernommen werden.

Die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung in Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden bislang den Jugendlichen pauschal und direkt erstattet. Das soll sich zukünftig ändern, indem diese Kosten in die Maßnahmekosten der Träger der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen integriert werden. Das für Lernmittel und Arbeitskleidung vorgesehene Budget kann nach Ansicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit unter dem – durch öffentliche Ausschreibungen ausgelöst – Kostendruck nur gesichert werden, wenn diese Kosten den Trägern von der Bundesagentur gesondert vergütet werden.

Neuregelung zu den Maßnahmekosten der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen § 69 SGB III neu (Nr. 32 des Referentenentwurfs)

Nach der geplanten Neuregelung soll die gesonderte Kostenerstattung für Weiterbildungskosten der Träger von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen entfallen. Stattdessen werden die Träger aufgefordert, die Aufwendungen für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre Maßnahmekosten zu refinanzieren. Diese Regelung wird kritisch bewertet. Aufgrund des – infolge der Ausschreibungen ausgelöst – massiven Preisdrucks kann



nicht durchgängig davon ausgegangen werden, dass die Träger ausreichend Mittel für die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen bereitstellen können. Es wird angeregt, dass diese Mittel von der Bundesagentur für Arbeit gesondert vergütet werden.

Mit der Einführung einer Vermittlungsprämie sollen Anreize bei den Trägern von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gesetzt werden, um Jugendliche möglichst frühzeitig in eine betriebliche Ausbildung zu vermitteln. In der vorgeschlagenen Form (Kriterium der Zusätzlichkeit nach Vorjahreszahlen) hält der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit diese Vermittlungsprämie weder für sinnvoll noch für zielführend. Auf das Kriterium der so definierten Zusätzlichkeit sollte verzichtet werden, um eine praxistaugliche und verwaltungsfreundliche Regelung zu schaffen.

Nach dem Referentenentwurf sollen die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Übernahme der Maßnahmenkosten für unbesetzte Teilnehmerplätze entfallen. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass die Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen qua Rechtsprechung ohnehin verpflichtet sei, alle eingekauften Maßnahmeplätze auch zu vergüten. Diese Argumentation überzeugt nicht. Vielmehr geht die BA bereits dazu über, keine festen Mengengrößen mehr zu finanzieren. Die Träger müssen Leistungen vorhalten, erhalten aber keine Garantie, dass Leistungen abgerufen und vergütet werden (z.B. Öffentliche Ausschreibungen der BA zur Umsetzung des neuen § 241 a SGB III sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei der Berufsausbildungsvorbereitung). Mit den Trägern werden Rahmenverträge geschlossen, die den flexiblen Abruf von modularisierten Leistungen vorsehen. Ein Anspruch des Trägers darauf, dass die Leistungen abgerufen werden, ist vertraglich ausgeschlossen. Insofern findet eine weitgehende Risikoverlagerung auf die Träger statt. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, die bestehende Gesetzesregelung zu erhalten.

Wegfall der Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei ausbildungsbegleitenden Hilfen während der Arbeitszeit § 235 SGB III (Nr. 46 des Referentenentwurfs)

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung im Fall von ausbildungsbegleitenden Hilfen während der Arbeitszeit soll es zukünftig nicht mehr geben, weil die Zahl der Förderfälle gering ist.

In Anbetracht der Einführung eines Ausbildungsbonus als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für die betriebliche Ausbildung der sog. Altbewerber (Entwurf eines 5. SGB III ÄndG) wird diese Neuregelung akzeptiert. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit hat im Gesetzgebungsverfahren zum Ausbildungsbonus mehrfach deutlich gemacht, dass diese neue Leistung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen verknüpft werden muss, damit benachteiligte Jugendliche an der Förderung tatsächlich partizipieren können.





Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung § 240 SGB III neu (Nr. 51 des Referentenentwurfs)

Der Gesetzgeber erzwingt für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen zukünftig per Gesetz die Anwendung des Vergaberechts. Das wird von uns äußerst kritisch gesehen (siehe auch die vorherigen Anmerkungen). Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, auf diese Vorgabe zu verzichten. Die Träger der Jugendsozialarbeit haben in der Förderung der Berufsausbildung zuletzt vor allem sehr negative Erfahrungen mit den öffentlichen Ausschreibungen von ausbildungsbegleitenden Hilfen gemacht. Die Ausschreibungen haben zu einem starken Preis- und Qualitätsverlust dieser Hilfen und insbesondere zu vielen Trägerwechseln geführt. Infolgedessen verlieren diese Leistungen sowohl für die Unternehmen als auch die Jugendlichen, die alle auf verlässliche Partner angewiesen sind, deutlich an Attraktivität. Die pädagogische Qualität und somit auch der Erfolg der Maßnahme für schwierige Zielgruppen werden beeinträchtigt.



Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert deshalb, dass Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung für Maßnahmen zu Gunsten von benachteiligten Jugendlichen, so z.B. die Zuwendungsfinanzierung oder der Abschluss von Leistungserbringungsverträgen entsprechend der Regelung des § 17 SGB II, eröffnet werden.



Wenn der Gesetzgeber dennoch an der Vergabe festhalten will, müssen die Spielräume bei der Anwendung bei der Anwendung der VOL A unbedingt erweitert werden, die Möglichkeiten z.B. zur freihändigen Vergabe sind offensiv zu nutzen.



Ausbildungsbegleitende Hilfen § 241 SGB III neu (Nr. 52 des Referentenentwurfs)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass zukünftig im Rahmen von ausbildungsbegleitenden Hilfen berufsbezogene Kenntnisse in der Muttersprache von Migranten vermittelt werden können. Dieses Vorhaben ist begrüßenswert.

Laut Referentenentwurf sollen die Übergangshilfen in die ausbildungsbegleitenden Hilfen integriert werden. Auch diese Regelung unterstützen wir. Der Förderzweck und Förderinhalt der Übergangshilfen bleibt erhalten, gleichzeitig wird auch eine wiederholte Förderung im Bedarfsfall möglich.

Außerbetriebliche Berufsausbildung § 242 SGB III neu (Nr. 53 des Referentenentwurfs)

In den neu gefassten Regelungen zur außerbetrieblichen Ausbildung ist u.a. vorgesehen, dass die Träger bei Abbruch der außerbetrieblichen Ausbildung dem betreffenden Jugendlichen Bescheinigungen für absolvierte Teile der Ausbildung ausstellen. Dies stellt eine bei den Trägern der Jugendberufshilfe schon

vorzufindende Praxis dar. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit bewertet die gesetzliche Neuregelung positiv.

Unterstützenswert ist auch die Vorgabe, dass während des gesamten Verlaufs einer außerbetrieblichen Ausbildung alle Möglichkeiten wahrzunehmen sind, um einen Wechsel in eine reguläre betriebliche Ausbildung zu erreichen. Die bisher im Gesetz enthaltene Aussage, dass hierbei – wenn erforderlich – ausbildungsbegleitende Hilfen genutzt werden können, sollte aber unbedingt übernommen werden.

Positiv wertet der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit die neue Möglichkeit für Jugendliche, nach Abbruch einer betrieblichen Ausbildung ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung – ggf. auch im 2. oder 3. Ausbildungsjahr – fortzusetzen.

Sonstige Fördervoraussetzungen § 244 SGB III neu (Nr. 55 des Referentenentwurfs)

Die Regelungen zu den sonstigen Fördervoraussetzungen nennen Anforderungen an die Personalausstattung und Lehrmethoden in den Maßnahmen zur Berufsausbildung. Dabei werden bestehende Regelungen übernommen und um die neuen Förderleistungen der sozialpädagogischen Begleitung bei der Berufsausbildungsvorbereitung und der Einstiegsqualifizierung erweitert. Diese Regelung wird begrüßt.

Wegfall der Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen gem. §§ 246 a SGB III (Nr. 58 des Referentenentwurfs)

Der Referentenentwurf sieht vor, bei der Förderung benachteiligter Jugendlicher die Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen zu streichen, weil sie kaum genutzt werden. Der Kooperationsverbund spricht sich dennoch für den Erhalt der Eingliederungshilfen aus.

Es gibt nach der Erfahrung unserer Träger eindeutig Bedarfe, Jugendliche nicht nur mit Kombilöhnen, sondern auch mit begleitenden Hilfen in eine Arbeitsstelle zu vermitteln und dort zu halten. Dabei geht es z.B. um Angebote zum Konfliktmanagement am Arbeitsplatz. Aus diesem Grund haben z.B. Grundsicherungsträger über die sonstigen weiteren Leistungen Angebote des Job Coachings finanziert, was jetzt nicht mehr möglich ist. Die Förderinhalte der Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen gehen zudem über die Förderinhalte der geplanten sozialpädagogischen Begleitung beim Qualifizierungszuschuss (siehe Nr. 74) hinaus.

Wegfall der Förderung für das Jugendwohnen gem. §§ 252 ff. SGB III (Nr. 61 des Referentenentwurfs)

Der Referentenentwurf sieht vor, die institutionelle Förderung des Jugendwohnheimbaus wegen geringer Nutzung zu streichen. Wir halten dagegen die



institutionelle Jugendwohnförderung nach wie vor für notwendig. Es käme vielmehr darauf an, dass eine Förderung über den § 252 SGB III durch die vorgesehene (aber unterbliebene!) Einstellung von Haushaltsmitteln auch praktisch nutzbar wird.

Jugendwohnheime unterstützen in idealer Weise die berufliche Mobilität junger Menschen. Die Bedeutung der beruflichen Mobilität wird im Gesetzentwurf auch in den Zielen der Arbeitsförderung unterstrichen (§ 1 SGB III neu). Die fortschreitende Entvölkerung ländlicher Gebiete insbesondere in Ostdeutschland zwingt junge Menschen zur Mobilität.

Die Jugendwohnheime werden stark nachgefragt und dringend benötigt. Die bestehenden Jugendwohnheime haben auf Grund ihres Alters (viele Häuser stammen aus den 1960er und 1970er Jahren) und der geänderten Wohnbedürfnisse junger Menschen heute bei Bau, Einrichtung und Ersatzbeschaffung großen Investitionsbedarf.

Nach den Erfahrungen der Jugendsozialarbeit auf Bundesebene steigt das Interesse bei Jugendlichen, ihren Eltern, Betrieben, Berufsschulen und v.a. auch den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende außerdem weiter an. Besonders für individuell benachteiligte Jugendliche bieten die Jugendwohnheime wertvolle Unterstützung bei der beruflichen Integration. Es ist sicherzustellen, dass die veranschlagten Kosten für eine notwendige Individualförderung für Jugendliche im Rechtskreis SGB III und SGB II auch die sozialpädagogische Begleitung enthalten, entsprechend der Leistungsentgelte der Länder.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, eine Klarstellung in § 65 Abs. 3 SGB III zu treffen. Zum einen soll das Wort „Wohnheim“ durch „Jugendwohnheim“ ersetzt werden, damit klargestellt wird, dass es sich um eine Einrichtung der Jugendhilfe mit einem differenzierten Angebot an Unterkunft, Verpflegung, sozialpädagogischer Begleitung und individueller Förderung handelt. Zum anderen sollte die Formulierung „amtlich festgesetzte Kosten für Unterkunft und Verpflegung“ ersetzt werden durch „das gem. § 78 a - g SGB VIII vereinbarte Leistungsentgelt.“ Diese neuen Formulierungen sind zur Klarstellung der Regelungen und zur Herstellung von Rechtssicherheit für die Beteiligten notwendig.

Erprobung innovativer Ansätze gem. § 421 h SGB III neu (Nr. 69 des Referentenentwurfs)

Der Referentenentwurf sieht eine neue Regelung zur Erprobung lokaler und zeitlich begrenzter innovativer Projekte vor, gleichzeitig wird die freie Förderung gem. § 10 SGB III gestrichen. Dies wird vom Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit abgelehnt.



Dass es die Möglichkeit der Erprobung innovativer Maßnahmen im SGB III gibt, halten wir zwar grundsätzlich für sinnvoll. Bedenklich erscheint indes, dass das hierfür vorgesehene Budget auf lediglich 1% des Eingliederungstitels für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung begrenzt ist, wohingegen eine freie Förderung im Umfang von 10% des EGT möglich ist. Anders als bei der freien Förderung soll zukünftig eine Projektförderung ausgeschlossen sein. Der Förderzweck ist nicht länger die Ergänzung des Regulinstrumentariums in der Arbeitsmarktförderung um lokal abgestimmte, zusätzliche Förderleistungen, sondern die modellhafte Erprobung von Maßnahmen. Außerdem soll zukünftig alleine die Zentrale der Bundesagentur, nicht aber die einzelne Arbeitsagentur über dieses Budget verfügen.

Nach unserer Auffassung wird diese Regelung – mit minimalem Budget bei zentraler Verwaltung durch die BA – in keiner Weise dem erhobenen Anspruch gerecht, dezentrale Handlungsspielräume in der Arbeitsmarktpolitik zu erweitern und das Innovationspotenzial zu fördern. Dies ist umso bedauerlicher, weil man so der Anforderung einer Neuausrichtung nicht gerecht wird.

Ebenso kritisiert der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit die vorgeschriebene Anwendung des Vergaberechts. Der Argumentation in der Gesetzesbegründung, wonach im Vergabeverfahren auch ein innovativer Ideenwettbewerb der Träger befördert werden kann, müssen wir aufgrund vielfältiger Erfahrungen der Träger der Jugendsozialarbeit deutlich widersprechen.

Die Durchführung von Ausschreibungen ist vielmehr innovationsfeindlich, führt sie doch dazu, dass Träger von der Entwicklung von Maßnahmenkonzepten seitens der Agenturen/Grundsicherungsträger ausgeschlossen werden. Auf Grund schlechter Erfahrungen ist es für die Träger außerdem riskant, innovative Konzepte und Ideen offen zu legen, weil sie befürchten müssen, dass diese lediglich für nachfolgende Ausschreibungen mit standardisierten Leistungsbeschreibungen abgeschöpft werden, während sie selbst im Wettbewerbsverfahren unterliegen bzw. sogar ausgeschlossen sind.

Wegfall der Regelung zur Vorförderung bei der außerbetrieblichen Ausbildung § 421 n SGB III (Nr. 73 des Referentenentwurfs)

Die Sonderregelung zum Verzicht auf Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen als notwendige Voraussetzung für den Beginn einer außerbetrieblichen Ausbildung war bis Ende 2007 befristet und soll jetzt aus dem SGB III gestrichen werden. Dies wird von uns kritisch gesehen.

Die Regelung diene dazu, den in 2007 gewünschten Ausbau von Angeboten der außerbetrieblichen Ausbildung zu unterstützen. Nach den Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit sollte auch zukünftig in Einzelfällen von der notwendigen Voraussetzung einer Berufsvorbereitungsmaßnahme vor Antritt einer außerbetrieblichen Ausbildung abgesehen werden können. Dies gilt insbesondere



für Jugendliche, die bereits andere Fördermaßnahmen (als die der Berufsvorbereitungsmaßnahme) durchlaufen haben und trotzdem noch keine Chance haben, eine betriebliche Ausbildung erfolgreich zu bewältigen. Deshalb fordert der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, die Entscheidung über die Notwendigkeit einer vorbereitenden Maßnahme in das Ermessen der Arbeitsagenturen bzw. der Grundsicherungsträger zu legen.

Neuregelungen beim Qualifizierungszuschuss und Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitslose § 421 o SGB III, § 421 p SGB III (Nr. 74 und 75 des Referentenentwurfs)

Fördervoraussetzung für die neuen Kombilöhne für Jugendliche ist eine mindestens sechsmonatige vorhergehende Arbeitslosigkeit. Der Referentenentwurf definiert nunmehr Ausnahmeregelungen zu dieser Voraussetzung (z.B. Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch Pflegezeiten, Mutterschutz), die – nach den Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit mit der praktischen Umsetzung der neuen Kombilöhne – noch unvollständig sind. So werden auch weiterhin Jugendliche, die in Arbeitsgelegenheiten gefördert wurden, von den Kombilöhnen ausgeschlossen. Es wird empfohlen, die Ausnahmeregelungen zu erweitern, insbesondere um Jugendlichen in Arbeitsgelegenheiten sinnvolle Anschlussförderungen zu ermöglichen.

Positiv sehen wir, dass der Qualifizierungszuschuss zukünftig um Angebote der sozialpädagogischen Begleitung erweitert werden kann.

B) Neuregelungen im SGB II

Verpflichtung von Migranten zur Teilnahme an Deutschkursen § 3 Abs. 2 b SGB II neu (Nr. 2 des Referentenentwurfs)

Laut Referentenentwurf sind Migrantinnen und Migranten mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache zukünftig über die Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an den Sprachkursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu verpflichten.

Schon heute können die Fallmanager arbeitslose Migranten mittels Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten. Nach unserer Auffassung sollten Ermessensspielräume auch weiterhin gewahrt werden, um spezifische Lebenssituationen von Migranten zu berücksichtigen (z.B. familiärer Hintergrund als Hindernis einer Kursteilnahme). Außerdem gilt es der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine besonders sensible Handhabung von verpflichtenden und sanktionsbehafteten Förderleistungen für die betroffenen Personen, die nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, geboten ist (z.B. mangelnde Kompetenz der Fallmanager, Sprachkenntnisse und berufliche Qualifikationen der Migranten einzuschätzen, Kommunikationsschwierigkeiten beim Abschluss von Eingliederungsleistungen o.ä.).



Dem wird die vorliegende Regelung nicht gerecht. Wir fordern zudem weitere flexible, individuelle Angebote für Migrantinnen und Migranten – etwa durch die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse – zu schaffen. Hierzu wäre das neue Programm des BAMF zu nutzen.

Wegfall der sonstigen weiteren Leistungen, Neufassung des § 16 SGB II (Nr. 5 des Referentenentwurfs)

Den Wegfall der sonstigen weiteren Leistungen lehnen wir ab. Gerade für benachteiligte Jugendliche ist eine Förderung alleine über die Regelinstrumente des SGB III nicht zielführend. Die im Referentenentwurf enthaltenen Verweise auf die Regelungen zum neu geschaffenen Vermittlungsbudget, zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie zum Experimentiertopf sind unzureichend.

Die Erfahrungen der Grundsicherungsträger und der Träger der Jugendsozialarbeit bei der Umsetzung des SGB II zeigen überdeutlich, dass die Grundsicherungsträger die Möglichkeit haben müssen, von den Regelinstrumenten des SGB III abzuweichen, wenn dies für bestimmte Zielgruppen – insbesondere auch für benachteiligte Jugendliche – notwendig ist.

Der vorgesehene Experimentiertopf (§ 16 f SGB II neu) kann die bisherigen Förderleistungen auf Basis der sonstigen weiteren Leistungen nicht auffangen, weil hierunter nur modellhafte, innovative Maßnahmen gefasst werden und der Experimentiertopf auf 2% der Eingliederungsmittel begrenzt sein soll. Weitere Reglementierungen gibt es durch die Beschränkung auf Gruppenmaßnahmen (Ausschluss von Einzelmaßnahmen) und die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts.

Vom Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt und erfasst wird die bisherige Möglichkeit, im Rahmen der sonstigen weiteren Leistungen Kofinanzierungen über Förderprogramme des Bundes, der Bundesländer (hier vor allem finanziert aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und anderer Kostenträger wie der Jugendämter zu realisieren. Die Umsetzung von Bundes- und Landesprogrammen zur Förderung von benachteiligten Jugendlichen wird dadurch massiv beeinträchtigt. Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II drohen von diesen Förderprogrammen ausgeschlossen zu werden. Nach dem Referentenentwurf sollen lediglich zur Erprobung innovativer Ansätze nach dem neuen § 16 f SGB II Beteiligungen der SGB II -Träger an ESF-geförderten Programmen möglich sein. Die Probleme verdeutlicht u. a. das aktuelle Beispiel des Programms „Kompetenzagenturen“ des BMFSFJ. Dies soll ab September in einer neuen Förderphase an 200 Standorten fortgesetzt werden. Ohne die notwendige Kofinanzierung über die sonstigen weiteren Leistungen ist die weitere Finanzierung und Durchführung dieser Förderangebote völlig unklar.



Vor diesem Hintergrund befürchtet der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente Lücken und Einschnitte in der Förderlandschaft. Gezielte Abfragen bei den Trägern der Jugendsozialarbeit zeigen, dass v.a. für Projekte, die benachteiligte Jugendliche niedrigschwellig fördern (z.B. tagesstrukturierende Angebote), die präventiv am Übergang von der Schule in den Beruf ansetzen (z.B. besondere Projekte zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung) oder alternative, innovative Ansätze der sozialen Arbeit aufgreifen (z.B. Theaterprojekte zur Motivation von benachteiligten Jugendlichen und Hinführung an reguläre Förderleistungen) infrage gestellt sind. Es ist nach unserem Dafürhalten ausgeschlossen, alle derartigen besonderen Projekte zukünftig alleine auf der Grundlage der neuen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III neu, siehe oben) fort- bzw. umzusetzen. Deshalb müssen wir leider davon ausgehen, dass die Zahl der Jugendlichen steigen wird, die nicht in passende Fördermaßnahmen vermittelt werden (können), dort scheitern und diese dann abbrechen.

Der Kooperationsverbund fordert auf Grund des drohenden Wegfalls der sonstigen weiteren Leistungen dringend eine gesetzliche Grundlage, um auch zukünftig rechtskreisübergreifende Projekte, etwa zwischen den Grundsicherungsträgern und den Jugendämtern, zu finanzieren. Die enge Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren ist gerade für die Förderung von benachteiligten Jugendlichen besonders wichtig. Stattdessen wird gerade die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe stark erschwert; die Schnittstellenproblematik zum SGB VIII verschärft sich.

Erprobung innovativer Ansätze gem. § 16 f SGB II neu (Nr. 9 des Referentenentwurfs)

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit kritisiert die Beschränkung des Budgets zur Erprobung innovativer Ansätze auf lediglich 2 % der Eingliederungsmittel. Für eine sinnvolle Weiterentwicklung der neuen Regelung muss der Umfang des Budgets erhöht und alternative Formen der Beschaffung der Förderleistungen zugelassen werden. Die Beschränkung auf Gruppenmaßnahmen soll entfallen. Das Budget darf nicht zentralistisch verwaltet werden, sondern muss vor Ort von den Grundsicherungsträgern flexibel genutzt werden können.

Neuregelungen bei den Sanktionsregelungen § 31 SGB II (Nr. 14 des Referentenentwurfs)

Positiv sehen wir den Wegfall der Sanktionsregelung bei Nichtunterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung. Hier wird in der Gesetzesbegründung zu Recht auf die Möglichkeit im SGB II hingewiesen, ersatzweise einen Verwaltungsakt zu erlassen.



Die Sanktionsregelungen werden durch die Neuregelungen – auch für Jugendliche – allerdings gleichzeitig verschärft, indem jetzt klargelegt wird, dass von der Sanktion bei wiederholter Pflichtverletzung auch der befristete Zuschlag (§ 24 SGB II) betroffen ist. Die Sanktionen bei wiederholter Meldeversäumnis werden verschärft, indem vor einer härteren Sanktion zukünftig kein Sanktionsbescheid vorliegen muss.

Die vorgesehenen Verschärfungen werden aus der fachlichen Perspektive der Jugendsozialarbeit gerade für Jugendliche äußerst kritisch gesehen, denn diese haben sich in ihrer starren und weit reichenden Form schon jetzt nicht bewährt. Vielmehr müssten die bestehenden Regelungen im SGB II im Hinblick auf Jugendliche dringend flexibilisiert werden, d.h. dass Dauer und Höhe des Leistungswegfalls stärker nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt werden können. Damit könnte auch vermieden werden, dass sich einzelne Jugendliche – wie in der Praxis der Umsetzung des SGB II vielfach zu beobachten – vollständig zurückziehen und keiner Hilfe mehr zugänglich sind.

Sofortige Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten § 39 SGB II (Nr. 16 des Referentenentwurfs)

Nach dem Referentenentwurf sollen die Sachverhalte, bei denen eine aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen einen Verwaltungsakt des Grundsicherungsträgers ausgeschlossen ist, deutlich erweitert werden: dies betrifft v.a. den Verwaltungsakt, der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzt und die Meldeaufforderung.

Die Regelungen des § 39 SGB II sind, zumal in der weiter verschärften Form, nicht akzeptabel. Für einen effektiven Rechtsschutz müssen Widersprüche und Anfechtungsklagen grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung entfalten. Im Hinblick auf die Umsetzung der Eingliederungsleistungen wird auch durch diese Neuregelung die Position der Arbeitslosen und ihre Chance zur echten Mitwirkung im Eingliederungsprozess weiter geschwächt.

Beschaffung von Förderleistungen, Gesetzesbegründung zu § 16 f neu (S. 82 des Referentenentwurfs)

Es ist von zentraler Bedeutung, dass auch im Rechtskreis SGB II ein Spielraum bei der Beschaffung der Förderleistungen erhalten und ausgeweitet wird. Ein zwingender Verweis auf die Einhaltung des Vergaberechts, wie er sich jetzt in der Gesetzesbegründung zum neuen § 16 f SGB II wieder findet, droht den Anwendungsbereich des § 17 SGB II auszuhöhlen, der die Zuwendungsfinanzierung und den Abschluss von Leistungserbringungsverträgen ermöglicht. Alternativen zur öffentlichen Ausschreibung sind nötig, um niedrigschwellige Hilfen gerade für benachteiligte Jugendliche anbieten zu können.



C) Weitere Anliegen der Jugendsozialarbeit

Am Ende unserer Stellungnahme wollen wir wichtige Anliegen benennen, die aus Sicht der Jugendsozialarbeit bei einer Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik unbedingt zu berücksichtigen wären, sich aber im vorliegenden Gesetzentwurf nicht wieder finden.

Ziele und Zielvereinbarungen im SGB II

Im Rahmen der gesetzlichen Überarbeitung der Ziele in der Arbeitsförderung sollten auch die Ziele im SGB II überarbeitet werden. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit ist der Auffassung, dass dem Anspruch der Bundesregierung, allen Jugendlichen Ausbildungschancen zu eröffnen, auch das SGB II zukünftig besser Rechnung tragen muss. Es ist daher eine rechtliche Klarstellung im SGB II vorzunehmen, wonach Jugendliche ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung und nicht in irgendeine Arbeit zu vermitteln sind. Ist dies nicht möglich, dürfen Jugendliche nicht quasi automatisch in Arbeitsgelegenheiten vermittelt werden. Vielmehr ist gesetzlich zu regeln, dass sie Zugang zu bedarfsgerechten Eingliederungsleistungen erhalten. Der § 3 Abs. 2 SGB II ist wie folgt zu fassen: „Erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragsstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Ausbildung, eine Arbeit oder eine Eingliederungsleistung nach diesem Buch zu vermitteln. Dabei hat die Vermittlung in Ausbildung oder eine ausbildungsfördernde Maßnahme Vorrang.“

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert darüber hinaus Neuregelungen zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen BA und BMAS im Rechtskreis SGB II. Es gibt bei den ARGEN und in der BA schon seit längerer Zeit eine Diskussion, neben den Indikatoren „Senkung der passiven Leistungen“ und „Zahl der Integrationen“ auch die Integrationsfortschritte in die Zielvorgaben aufzunehmen. Dies ist sinnvoll, damit arbeitsmarktferne Personen, darunter auch benachteiligte Jugendliche, intensiver in die Förderung einbezogen werden. Es geht darum, herauszustellen und anzuerkennen, dass es sich bei dieser Integration um einen langwierigen Prozess mit vielen, teilweise sehr niedrigschwelligen Einzelschritten handelt, die aber notwendig und zielführend sind, um schließlich eine Integration in Ausbildung bzw. Arbeit zu erreichen.

Darüber hinaus sollten die Zielvorgaben für Jugendliche nicht nur Integrationen in den allgemeinen Arbeitsmarkt (egal ob in Arbeit oder Ausbildung), sondern eigenständige Ausbildungsziele enthalten, damit der Ausbildungsvorrang für Jugendliche zum Ausdruck kommt.

Betriebliche Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen

Die Bundesregierung hat sich mit der Qualifizierungsinitiative zum Ziel gesetzt, "die zur Verfügung stehenden ausbildungsbegleitenden Hilfen der sozialpäda-



gogischen Begleitung und administrativen und organisatorischen Unterstützung der Betriebe verstärkt einzusetzen.“ Ferner ist vorgesehen, das Angebot der ausbildungsbegleitenden Hilfen breiter auszuschöpfen und die Fördermöglichkeiten frühzeitig und umfassend in Anspruch zu nehmen².

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, dass diese wichtigen Ziele nun zügig umgesetzt werden. Die Vergabep Praxis muss dabei unbedingt so verändert werden, dass die Qualität und Stetigkeit der ausbildungsbegleitenden Hilfen verbessert wird. Dringend erforderlich sind für die Betriebe umfassende und flexible, außerdem verlässliche Dienstleistungsangebote (v.a. Ausbildungsmanagement, Stützunterricht für Jugendliche, sozialpädagogische Begleitung), damit auch benachteiligte Jugendliche die Chance auf den Abschluss einer betrieblichen Ausbildung erlangen. Dafür gibt es bis jetzt kein geeignetes Regelinstrument. So hat die BA z.B. ausgeschlossen, dass in einem Unternehmen Angebote zum Ausbildungsmanagement nach dem neuen § 241 a SGB III von demselben Träger angeboten werden, der auch ausbildungsbegleitende Hilfen umsetzt.

Für alle Jugendlichen, die dennoch keine betriebliche Ausbildung bewältigen können, muss es weiterhin Angebote der außerbetrieblichen Ausbildung geben. Darüber hinaus sind spezielle Rehabilitationsangebote zur Ausbildung von behinderten Menschen unerlässlich.



Berlin, 13.06.08

Walter Würfel
Stellvertretender Sprecher
des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Federführend für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit und fachliche Ansprechpartnerin für diese Stellungnahme:

Tina Hofmann, Referentin für Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband
Tel. 030/24636-325 email: jugendsozialarbeit@paritaet.org



² Die Bundesregierung: Aufstieg durch Bildung – Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung, S. 14 ff., Januar 2008

Ansprechpartnerin in der Stabsstelle des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit:

Andrea Pingel, Referentin des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Telefon: 030/288789-535 email: andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich sieben bundesweite Organisationen zusammengeschlossen: die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJS) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), der Paritätische Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB). Als gemeinsame Koordinations- und Kommunikationsplattform dient der Kooperationsverbund der fachlichen Positionierung und Umsetzung jugendpolitischer Vorhaben. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.